

Formen der Kindesmisshandlung

1. Sexualisierte Gewalt

- Beachte: Sexueller Missbrauch muss nicht immer mit Körperkontakt einhergehen. Auch das Anfertigen von Nacktaufnahmen, der erzwungene Konsum von Pornografie etc. gehören dazu. Diese Formen hinterlassen keine körperlichen Spuren.
- Auf diese Zeichen kann ich im Einsatz achten:
 - Körperlich: anogenitale Blutungen, Würgemale, Hämatome, Schleimhautverletzungen.
 - Psychisch: Angst, Dissoziation, Erstarrung, Überaktivität, Schlaflosigkeit, Wut.
 - Cave: Minimal handling und Übergabe an geeignete Einrichtung. Keine suggestive Befragung, Spurensicherung unterstützen (Wäsche mitnehmen, ausführliche gerichtsfeste Dokumentation)

2. Vernachlässigung / Emotionale Misshandlung

- Häufigste Formen der Kindesmisshandlung!
- Vernachlässigung: Unterlassene Fürsorge, fehlende medizinische Versorgung, mangelnde Aufsicht, unzureichende Ernährung/Hygiene.
- Emotionale Misshandlung: Erniedrigung, Beschimpfungen, Isolation, Schuldzuweisungen, Terrorisieren, Ignorieren.
- Auf diese Zeichen kann ich im Einsatz achten:
 - Situation evaluieren nach: ungepflegte/gefährdende Umgebung, Art des Einsatzes (z.B. häusliche Gewalt,

fremdaggressives Verhalten des Kindes), Zustand des Kindes (apathisch, unterernährt, schmutzig).

- Auf Details achten, gut dokumentieren und in Übergabe benennen.

3. Körperliche Misshandlung

- Gewalt durch Schläge, Tritte, Würgen, Verbrennungen, Schütteln etc.
- Anhaltspunkte für Misshandlung können sein: z.B. Hämatome am Ohr, Würgemale, Bissverletzungen, plötzliche, unklare Bewusstlosigkeit, Krampfanfälle, Atemstörung bei kleinen Säuglingen (Schütteltrauma-Syndrom), thermische Verletzungen durch Zigarettenglut oder Eintauchen in heiße Flüssigkeiten.
- Auf diese Zeichen kann ich im Einsatz achten:
 - Anhaltspunkt auf Kindeswohlgefährdung gibt: Alter des Kindes, Lokalisation, Form und Art der Verletzung und Anamnese.
 - Auf Details achten, gut dokumentieren und in Übergabe benennen.



gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Rechtliche Grundlage: § 4 KKG

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 4 KKG regelt, wie Ärzt:innen, Rettungsdienstmitarbeitende und andere Berufsgeheimnisträger bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgehen sollen. Wenn **gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung** vorliegen, ist zunächst mit den Sorgeberechtigten zu erörtern, wie die Gefahr abgewendet werden kann. Im Rahmen dieses Gesprächs sollen Hilfen angeboten werden. Wenn solche Hilfen nicht angenommen oder nicht möglich sind – etwa in akuten Einsatzsituationen –, besteht die Befugnis, das Jugendamt zu informieren. Liegt eine dringende Gefahr vor, soll das Jugendamt sofort und auch ohne vorherige Erörterung mit den Sorgeberechtigten eingeschaltet werden.

Gesprächsführung

- eigene Besorgnis mit Betroffenen thematisieren
- ggf. Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen

Prüfung eigener Mittel

- Möglichkeiten im medizinischen Bereich prüfen

Informationsweitergabe

- Information des Jugendamtes, ggf. auch ohne Einverständnis
- Betroffene sind vorab darauf hinzuweisen

DOs:

- Ruhig bleiben, professionelle Haltung wahren.
- Kind ernst nehmen, aktiv zuhören.
- Sorgfältige Dokumentation.
- Strukturierte Übergabe an Klinik/Jugendamt.
- Beweissicherung unterstützen.
- Großzügige Transportindikation stellen.



DON'Ts:

- Keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann („Ich sag's niemandem“)
- Keine suggestiven Fragen stellen.
- Keine Bagatellisierung oder Dramatisierung.
- Nur medizinisch notwendige Untersuchungen durchführen.



Medizinische Kinderschutzhotline

0800 19 210 00

24/7 erreichbar, bundesweit, kostenfrei, vertraulich.
Beratung für Fachkräfte aus Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Familiengerichte.

Website



www.kinderschutzhotline.de

Apps



Android



ios